



Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Corneliusstraße St. Tönis e.V.

Satzung des Fördervereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen „Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Corneliusstraße St. Tönis e.V.“.
- Der Sitz des Vereins ist Tönisvorst.
- Geschäftsjahr ist das laufende Schuljahr (01. August bis 31. Juli).
- Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Förderung der Gemeinschaft zwischen Eltern, Lehrern und Schülern,
 - die Förderung von Verständnis und Interesse für die Belange der Gemeinschaftsgrundschule,
 - die Bereitstellung von Mitteln für die Ausgestaltung der schulischen Einrichtungen sowie für die Durchführung von Veranstaltungen der Schule, soweit der Schulträger hierfür keine Mittel bereitstellt,
 - die Gewährung von einmaligen Beihilfen an finanziell bedürftige Schüler in sozialen Härtefällen.
- Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
- Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, er ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt weiterhin keine konfessionellen und parteipolitischen Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft im Verein

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die, den Zweck des Vereins zu fördern, bereit ist.
- Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand kann die Beitrittserklärung innerhalb eines Monats zurückweisen.
- Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand zugegangen sein.
- Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt:
 - durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung zwei Jahre im Rückstand ist und trotz zweier schriftlicher Aufforderungen, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen muss, und in denen die Androhung des Ausschlusses enthalten sein muss, den Rückstand nicht begleicht.
 - durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere vorhanden, wenn ein Mitglied sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat oder dem Zweck des Vereins vorsätzlich beharrlich zuwiderhandelt. Die Entscheidung über den Ausschluss ist endgültig. Der Rechtsweg ist zulässig.

§ 4 Beitrag

- Der Verein erhebt einen Beitrag, dessen Höhe jedem Mitglied freigestellt ist; der Mindestbeitrag beträgt jedoch Euro 15,00 pro Jahr. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

- Der Beitrag ist zu Beginn des Schuljahres auf das Konto des Vereins zu zahlen.
- Eine Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.
- Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 verwendet werden.

§ 5 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

- Dem Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Schriftführer,
 - der Schatzmeister und
 - ein Beisitzer.
- Darüber hinaus wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in den Vorstand:
 - ein Mitglied des Lehrerkollegiums oder der Schulleitung sowie
 - ein Mitglied der Schulpflegschaft.
- Höchstens eins der Mitglieder gemäß Abs. 1 des Vorstands darf der Schulleitung oder dem Lehrerkollegium angehören, dieses kann jedoch nicht den Vorsitz oder das Amt des Schatzmeisters übernehmen.
- Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in der Weise gewählt, dass sich die Amtszeiten des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters mit denen des Vorsitzenden, des Schriftführers und des Beisitzers um ein Jahr überschneiden. Bei der erstmaligen Wahl werden somit der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Beisitzer nur für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Vorstandsmitglieder aus dem Lehrerkollegium und der Schulpflegschaft werden für die Dauer eines Jahres gewählt.
- Die Mitglieder des Vorstands können wiedergewählt werden. Sie nehmen ihre Aufgabe bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung wahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur Mitgliederversammlung eine Ersatzperson zu bestellen. Die Ersatzperson darf nicht aus dem Vorstand selbst hervorgehen.
- Die gewählten Vorstandmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Hierzu ist ein Mehrheitsverhältnis gemäß § 10 Abs. 5 notwendig.
- Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schriftliche Stimmabgabe ist zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des den Vorsitz führenden den Ausschlag.
- Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich fassen.
- Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll festgehalten.
- Die Tätigkeiten im Vorstand sind ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstands haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein nachweisbar geleisteten Auslagen.
- Der Vorstand hat auf der Mitgliederversammlung über die Verwendung der Mittel Rechenschaft zu geben sowie über seine sonstigen Tätigkeiten zu berichten. Hierzu sind bei der jährlichen Mitgliederversammlung ein Geschäftsbericht sowie eine Jahresrechnung vorzulegen.

§ 7 Schriftführer

- Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten. Er hat insbesondere über jede Verhandlung des Vorstands und der Mitgliederversammlung Protokoll zu führen und die Beschlüsse aufzuzeichnen. Er verfasst die Vereinsmitteilungen und hält Kontakt mit der Presse. Inwieweit er bei dieser Arbeit durch die übrigen Mitglieder des Vorstands zu entlasten ist, bestimmt der Vorstand.

§ 8 Schatzmeister und Kassengeschäfte

- Der Schatzmeister führt alle Kassengeschäfte.
- Der Schatzmeister hat jährlich in der Mitgliederversammlung sowie auf Aufforderung des Vorstands einen Kassenbericht zu geben.

- Zur Kassensicherheit werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen (vgl. § 9 Abs. 3 b).
- Die Kassenprüfer können jederzeit die Kasse gemeinsam prüfen. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Kassenprüfung statt.
- Alle Überweisungsaufträge für die Banken und die Post sowie Abhebungen von Konten und Sparbüchern werden jeweils von dem Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister unterschrieben.
- Alle Sparbücher sind mit einem Sperrvermerk zu versehen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Gäste ohne Stimmrecht können auf Beschluss des Vorstands an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 6 Abs. 5 und Abs. 6.
 - Wahl von zwei Kassenprüfern, die mit der Prüfung der Vereinskasse und der Buchführung beauftragt werden und der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis Bericht zu erstatten haben.
 - Einsetzen von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufträgen an diese oder an einzelne Vereinsmitglieder.
 - Entlastung des Vorstands nach Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer.
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - Änderung der Satzung gemäß § 10 Abs. 5.
 - Auflösung des Vereins gemäß § 11.

§ 10 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Vorstands mindestens einmal im Laufe des Geschäftsjahres einzuberufen.
- Die schriftliche Einladung an die Mitglieder ergeht spätestens zwei Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Den Ort und die Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Einladende.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Über Anträge zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen.
- Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Datum der Versammlung sowie die Feststellung über die satzungsgemäße Einberufung der Versammlung beinhalten. Sie muss bei der nächsten Mitgliederversammlung verlesen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend der in § 10 Abs. 5 benannten Bedingungen beschlossen werden.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinschaftsgrundschule Corneliusstraße St. Tönis mit der Auflage, es für die Förderung der Schule zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

- Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 16. November 1998 beschlossen und tritt zu unten genanntem Datum in Kraft.

Tönisvorst, den 16.11.98